

Träger werden von der Staatlichen Versicherung ohne Beteiligung des Betriebes abgegolten.

(2) In den Versicherungsverträgen kann auch eine andere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß bzw. Beitragszuschlag nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

(3) Bei Haftpflichtansprüchen, deren Höhe die vereinbarte Beteiligung am Schaden übersteigt, zahlt die Staatliche Versicherung die volle Entschädigungsleistung an die Geschädigten. Die von der Staatlichen Versicherung zu versicherten Haftpflichtansprüchen getroffenen Entscheidungen sind für den Betrieb verbindlich. Der Betrieb ist verpflichtet, den der Höhe der vereinbarten Beteiligung am Schaden entsprechenden Betrag der Staatlichen Versicherung nach Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

### §3

#### Rechte der Staatlichen Versicherung

(1) Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen des Betriebes alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat der Betrieb dem von der Staatlichen Versicherung benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb die Bevollmächtigung oder entzieht er dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(2) Erkennt der Betrieb ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Ersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(3) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die Staatliche Versicherung besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an den Betrieb zu zahlen.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### **Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge der volkseigenen Wirtschaft**

### §1

#### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Kraftfahrzeugen und ihrer unter Verschluss ver-

wahrt oder an ihnen befestigten Teile, verursacht durch

- a) Unfall
- b) mut- oder böswillige Handlungen
- c) Diebstahl, Raub und unbefugten Gebrauch
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat, oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen entstanden ist.

(3) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die außerhalb der Staaten Europas entstehen.

(5) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz oder teilweise versagen, wenn bei Eintritt des Schadens der berechnete Fahrer oder mit dessen Wissen ein Dritter das Fahrzeug bei einem Blutalkoholgehalt ab 0,5 % führte oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde.

### §2

#### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Versichert der Betrieb seinen gesamten Fahrzeugbestand oder sämtliche Fahrzeuge einer Fahrzeugart, so beginnt der Versicherungsschutz für die zum Fahrzeugbestand bzw. zur versicherten Fahrzeugart neu hinzukommenden Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt der Zulassung auf den Betrieb. Sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung nicht vor, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den Betrieb. Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Antrag festgelegten Zeitpunkt.

(2) Bei Stilllegung von Fahrzeugen (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(3) Bei endgültiger Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Außerbetriebsetzung.